

bemüht hat, diese aber nicht rechtzeitig erhielt. In diesem Falle hat der Bürger alle ihm möglichen und zumutbaren Maßnahmen ergriffen, um einen Schaden zu verhindern oder zu mindern (vgl. §2 StHG), während das staatliche Organ keine Maßnahmen zur Beseitigung der Gefahrenquelle eingeleitet hat. Dieses Unterlassen kann ursächlich für Schäden sein, die dem Bürger durch herabfallende Äste oder das Umstürzen des Baumes entstehen.

Wenn ein Mitarbeiter einer staatlichen *Einrichtung* rechtswidrig einen Schaden verursacht hat, ist in jedem Fall zu prüfen, ob es sich um *Ausübung staatlicher Tätigkeit* i. S. des StHG handelt.

Es kann davon ausgegangen werden, daß die Aufsichtspflicht der Erzieher, z. B. die einer Erzieherin oder Kindergärtnerin über die Kinder eines Kinderhortes oder eines Kindergartens, als Ausübung staatlicher Tätigkeit i. S. des § 1 Abs. 1 StHG anerkannt ist. Das gleiche gilt für die Fürsorge- und Aufsichtspflicht der Pädagogen an allgemeinbildenden Schulen während des Schulunterrichts.⁶ Auch bei der Tätigkeit von Ärzten an staatlichen Einrichtungen des Gesundheitswesens, die auf die Abwehr oder Verhinderung der Weiterverbreitung ansteckender Krankheiten oder anderer gesundheitlicher Gefahren gerichtet ist, kann es sich um Ausübung Staatlicher Tätigkeit handeln.

Wird z. B. durch verbindliche Einzelentscheidung eines zuständigen staatlichen Organs oder einer Einrichtung des Gesundheitswesens - also in Ausübung staatlicher Tätigkeit - ein medizinisches Betreuungsverhältnis zwischen dem Kreis- Krankenhaus und einem Bürger begründet, näher ausgestaltet, aufrechterhalten, geändert oder beendet, so kann sich daraus ein Schadenersatzanspruch des Bürgers nach dem StHG ergeben. Ein solcher Fall liegt vor, wenn die vom Leiter der Kreis-Hygieneinspektion getroffene Verfügung zur stationären Behandlung eines an einer meldepflichtigen Infektionskrankheit leidenden Bürgers gemäß § 33 Abs. 2 des Inf.kr.-Gesetzes nach Wiederherstellung der Gesundheit nicht aufgehoben wird, wodurch der gesunde Bürger eine Einkommensminderung erleidet.

Keinen Anspruch auf Staatshaftung begründen jedoch gesundheitliche Schädigungen eines zu Recht eingewiesenen Bürgers, die ihm durch schuldhaftes Handeln der Ärzte des Krankenhauses bei der Behandlung zugefügt werden. In diesem Fall kann der Bürger die zivilrechtliche materielle Verantwortlichkeit (§§330ff. ZGB) geltend machen (vgl. Kap. 13).

Die Rechtswidrigkeit der Schadenszufügung

Die staatlichen Organe und staatlichen Einrichtungen haften gemäß § 1 Abs. 1 StHG nur, wenn der Schaden *rechtswidrig* herbeigeführt wurde. Unter Rechtswidrigkeit ist jede *Beeinträchtigung eines durch Gesetz oder andere Rechtsvorschriften geschützten subjektiven Rechts eines Bürgers* zu verstehen. Keine Rechtswidrigkeit ist gegeben, wenn der Eingriff in ein subjektives Recht nach Gesetzen oder anderen Rechtsvorschriften erlaubt ist (zur Entschädigung in diesen Fällen vgl. 9.2.).

Das ist z. B. der Fall¹, wenn ein Rechtfertigungsgrund nach dem ZGB gegeben ist. Danach liegt keine Rechtswidrigkeit vor, wenn ein Mitarbeiter oder Beauftragter gegen eine Person vorgeht, um einen von dieser Person ausgehenden gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff gegen die sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung, das sozialistische Eigentum, das Leben, die Gesundheit oder das persönliche Eigentum eines Bürgers abzuwehren (Notwehr - §352 ZGB). Rechtlich gestattet ist auch die Vernichtung einer Sache, von der eine Gefahr für die sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung, für das Leben, die Gesundheit oder das sozialistische und persönliche Eigentum ausgeht (Notstand - §353 ZGB).

Eine Ersatzpflicht nach dem StHG besteht auch dann nicht, wenn ein Angehöriger des Organs Feuerwehr gemäß § 16 Buchst. f des Brandschutzgesetzes geeignete Sachen, die persönliches Eigentum eines Bürgers sind, zur Bekämpfung von Bränden, zur Beseitigung anderer Gemeingefahren oder zur Abwendung einer unmittelbaren Brand- oder anderen Gemeingefahr einsetzt, weil eigene Kräfte und Mittel der Feuerwehr nicht in ausreichendem Maß zur Verfügung stehen, oder wenn er Bürger zur Unterstützung heranzieht. Generell wird Bürgern, die bei der Bekämpfung von Bränden oder bei der Unterstützung der Feuerwehren Schaden erleiden, Versicherungsschutz nach den dafür geltenden Rechtsvorschriften gewährt (§18 Abs. 1 Brandschutzgesetz). Das gilt auch für materielle Nachteile, die Bürgern in diesem Zusammenhang durch Vernichtung, Beschädigung oder Abhandenkommen von Sachen entstehen. Ver-

⁶ Vgl. „Zu einigen Fragen der Staatshaftung in der Volksbildung“, in: Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Volksbildung, 1974/11, Beilage 6; „Beiträge zur Anwendung des sozialistischen Bildungsrechts und des Arbeitsrechts der Pädagogen und Schulangestellten“, in: Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Volksbildung, 1977/9, Beilage 2.